

MERKBLATT

Vaterschaft, Unterhalt für das Kind und elterliche Sorge

Informationen für nicht miteinander verheiratete Eltern

1. Vaterschaft

Hat der Vater sein Kind nicht schon vor der Geburt anerkannt, sollte er dies möglichst bald nach der Geburt tun. Die Anerkennung ist bei jedem Zivilstandsamt in der Schweiz möglich. Je nach Nationalität und Zivilstand des Vaters sind unterschiedliche Dokumente mitzubringen. Das Zivilstandsamt gibt Auskunft, welche Dokumente benötigt werden. Die Anerkennung bewirkt, dass die Vaterschaft offiziell ist. Der Vater wird im Zivilstandsregister und in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen. Das Kind erhält einen Anspruch auf Unterhaltszahlungen und allenfalls auf Sozialleistungen (AHV, IV etc.). Vater und Kind werden gegenseitig erbberechtigt und haben einen Anspruch auf persönlichen Kontakt.

2. Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge

Unverheiratete Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht anstreben, müssen zwei Voraussetzungen erfüllen: Zum einen muss ein Kindesverhältnis zum Vater bestehen (in der Regel aufgrund der Vaterschaftsanerkennung durch den Vater), zum andern müssen die Eltern eine Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben.

In dieser Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für ihr Kind zu übernehmen, sich über die Obhut und ein Besuchsrecht oder ihre Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.

Eine Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge kann bereits zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt abgegeben werden. Eine spätere Erklärung ist an die Kinderschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu adressieren. Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern für eine Beratung und Unterstützung an die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt wenden.

Bis die Erklärung vorliegt und von der zuständigen Behörde entgegengenommen wurde, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.

3. Inhalt der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben sich über die Aufteilung der Betreuung zu einigen.

Alltägliche Fragen entscheidet derjenige Elternteil, der das Kind betreut. Darunter fallen beispielsweise Entscheidungen über die Ernährung, die Bekleidung, die Gesundheitspflege oder die normalen Freizeit- und Schulaktivitäten.

Weiterreichende Entscheide sind bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge von den Eltern gemeinsam zu treffen. Dabei geht es um grundlegende und prägende Fragen, wie beispielsweise die Religionszugehörigkeit des Kindes, die Namenswahl, die Auswahl des

Schultyps, ein Schulwechsel, schwere medizinische Eingriffe und die Verwaltung des Vermögens des Kindes. Die Eltern müssen deshalb bei gemeinsamer elterlicher Sorge fähig sein, miteinander zu kommunizieren und Konflikte gemeinsam und im Interesse des Kindes zu lösen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Eltern nicht (mehr) zusammen leben.

Die elterliche Sorge schliesst auch das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Will ein Elternteil seinen Wohnsitz wechseln, muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber informieren. Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies in bestimmten Fällen der Zustimmung des anderen Elternteils, nämlich wenn:

- a. der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt; oder
- b. der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge durch den anderen Elternteil oder auf den Kontakt mit diesem hat.

Fehlt die Zustimmung des anderen Elternteils, entscheidet die Kindesschutzbehörde oder das Gericht.

Ein Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes kann die Anpassung einer Elternvereinbarung nötig machen. In erster Linie ist es Sache der Eltern, sich unter Wahrung des Kindeswohls über die erforderlichen Anpassungen zu verständigen. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

4. Name und Bürgerrecht des Kindes

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, erhält das Kind dessen Ledignamen. In der Regel ist dies der Familienname der Mutter.

Steht die elterliche Sorge bei der Geburt des ersten Kindes den Eltern gemeinsam zu, haben sie gegenüber dem Zivilstandesamt schriftlich zu erklären, welchen ihrer Ledignamen ihr Kind tragen soll. Sie können diese Erklärung zusammen mit der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgeben, müssen dies aber spätestens mit der Geburtsmitteilung tun.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, können die Eltern innerhalb eines Jahres beim Zivilstandsamt erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils (d.h. in der Regel den Ledignamen des Vaters) erhält. Der gewählte Familienname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.

Das Kind erhält das Bürgerrecht desjenigen Elternteils, dessen Familiennamen es trägt.

5. Unterhalt

Das Kind hat Anspruch darauf, dass sein Lebensunterhalt von beiden Elternteilen nach ihren jeweiligen Möglichkeiten gedeckt wird. Bei getrenntem Wohnsitz der Eltern wird eine Regelung des Unterhaltes für das Kind empfohlen. In erster Linie sind die Eltern für die Regelung des Unterhalts zuständig. Für das Kind wird die Regelung erst mit der Genehmigung durch die Kindesschutzbehörde oder durch ein gerichtliches Urteil verbindlich.

Der Unterhaltsbeitrag soll dem Bedarf des Kindes sowie dem Lebensstandard und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Das AJB/die SOD empfiehlt den Barbedarf auf der Basis der [Zürcher Kinderkosten-Tabelle](#), zuzüglich der

Drittbetreuungskosten zu ermitteln. Der Barbedarf des Kindes ist auf den Vater und die Mutter aufzuteilen, und zwar gemäss ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der so ermittelte Betrag ergibt den Barunterhalt. Mit der Revision des Kindesunterhaltsrechts per 1. Januar 2017 fällt die finanzielle Sicherstellung der Betreuung des Kindes in die gemeinsame Verantwortung der Eltern. Das Kind hat deshalb zusätzlich zum Barunterhalt Anspruch auf einen Betreuungsunterhalt, der die finanziellen Auswirkungen der Betreuung durch den hauptbetreuenden Elternteil abdeckt.

Kann der gebührende Unterhalt des Kindes einschliesslich des Betreuungsunterhaltes vom unterhaltsverpflichteten Elternteil nicht vollumfänglich abgedeckt werden, ist diese Unterdeckung (Manko) in der Unterhaltsregelung festzuhalten. Wenn sich die finanzielle Situation des unterhaltsverpflichteten Elternteils ausserordentlich verbessert, kann das Manko innerhalb bestimmter Fristen nachgefordert werden.

Wenn eine einvernehmliche Regelung des Unterhalts nicht möglich ist, kann der hauptbetreuende Elternteil beim zuständigen Gericht eine Unterhaltsklage einreichen.

6. Trennung der Eltern

Trennen sich Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge über ihr Kind haben, ändert das nichts an der elterlichen Sorge. Eltern mit getrenntem Wohnsitz wird eine Regelung des Unterhaltes für das Kind (siehe Ziff. 5) und der Abschluss einer Elternvereinbarung empfohlen. Die Eltern können sich dafür an die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt wenden. Können sich die Eltern nicht einigen, entscheidet die Kindesschutzbehörde oder das Gericht.

7. Tod eines Elternteils

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil alleine zu.

8. Uneinigkeit der Eltern

Stimmt ein Elternteil der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge nicht zu, kann sich der andere Elternteil mit einem entsprechenden Antrag an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes wenden.

Die Kindesschutzbehörde verfügt bei Uneinigkeit die gemeinsame elterliche Sorge, sofern nicht das Kindeswohl dagegen spricht. Sie regelt zusammen mit dem Entscheid die Obhut und das Kontaktrecht oder legt die Betreuungsanteile fest. Auf Wunsch eines Elternteils oder des Kindes hat die Kindesschutzbehörde zudem die alternierende Obhut zu prüfen. Bei der alternierenden Obhut lebt das Kind gemäss einer festgelegten Betreuungsregelung zu ungefähr gleichen Teilen bei Mutter und Vater. Die Eltern müssen dabei in der Lage sein, miteinander den Alltag für ihr Kind zu organisieren, die notwendigen Informationen auszutauschen und Entscheidungen im Sinne des Kindes zu treffen.

Für die Beratung und Unterstützung bei der Ausarbeitung dieser Regelungen kann die Kindesschutzbehörde die Eltern an die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt verweisen.

Eine Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich, beispielsweise, wenn ein schwerwiegender Dauerkonflikt

zwischen den Eltern vorliegt oder sie dauerhaft unfähig sind, miteinander zu kommunizieren, und sich mit der Alleinsorge die Situation für das Kind verbessern würde.

7. Beratungsangebot der Fachstelle Elternschaft und Unterhalt

Die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt bietet Eltern fachliche Begleitung und Unterstützung beim Erarbeiten von Lösungen nach mediativen Grundsätzen und zwar in folgenden Bereichen

- Information, Beratung und Unterstützung betreffend Vorgehen bei der Vaterschaftsanerkennungen oder bei einer Vaterschaftsabklärung
- Information und Beratung von Eltern betreffend elterlicher Sorge bei der Mutter / gemeinsamer elterlicher Sorge
- Beratung und Unterstützung von Eltern beim Berechnen von Unterhaltsbeiträgen für ihr Kind und Ausarbeitung des entsprechenden Vertrages
- Regelung betreffend Aufteilung der Betreuungsverantwortung

Weitere Informationen finden Sie

Für die Stadt Zürich unter:

<https://www.stadt-zuerich.ch/elternschaft>

Für die übrigen Regionen des Kantons Zürich unter:

<http://www.ajb.zh.ch/unterhalt>